

## § 10 Verfahren

die Durchsetzung der Amtshaftungsansprüche nicht «weitgehend illusorisch» werden zu lassen. Dabei spielt die Überlegung eine Rolle, dass der öffentliche Rechtsträger vermögensrechtliche Nachteile erleidet, wenn er im Amtshaftungsprozess unterliegt.<sup>531</sup> Aus diesem Grund sind gemäss Art. 13 Abs. 1 AHG im Amtshaftungsverfahren weder das Organ noch die (sonst) als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren. Eine vergleichbare Regelung kannten schon Art. 48 Abs. 3 altStGHG im Verfahren wegen Ministeranklagen, der neu durch Art. 32 Abs. 3 StGHG ersetzt wurde, und Art. 3 des inzwischen aufgehobenen Gesetzes vom 7. Mai 1931 über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung.<sup>532</sup>

Diese Ausnahme von der Amtsverschwiegenheit gilt für das gesamte Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz. Auch im Aufforderungsverfahren ist die Amtsverschwiegenheit nicht zu wahren, um dem öffentlichen Rechtsträger oder seinem Vertreter die Prüfung des Anspruchs zu ermöglichen bzw. dem Geschädigten über den dem Aufforderungsschreiben zugrunde liegenden Sachverhalt Auskunft zu geben.<sup>533</sup>

### 2. Ausschluss der Öffentlichkeit

Dass die Amtsverschwiegenheit im Amtshaftungsverfahren aufgehoben wird, kann nur für die am Verfahren beteiligten Personen gelten. Um eine Weitergabe von geheim zu haltenden Tatsachen über diesen Personenkreis hinaus zu unterbinden, eröffnet Art.13 Abs. 2 AHG die Möglichkeit, die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschliessen. Es soll dies jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens nur auf Antrag einer Partei geschehen.<sup>534</sup> Müssen also im Gerichtsverfahren Tatsachen erörtert oder bewiesen werden, die sonst unter das Amtsgeheimnis fielen, ist auf Antrag einer Partei, nicht

---

531 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 24.

532 LGBl 1931 Nr. 6.

533 Vgl. Böhm, S. 259, Anm. 75; Schragel, AHG 2, S. 249, Rdnr. 289; Vrba/Zechner, S. 250.

534 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 25.